Gemeinde Sölden

Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan:	Sitzung vom: 23.07.2020	Niederschrift zur Sitzung
Gemeinderat		GR/004/2020

Auszug:

7. Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuerverordnung 2020)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung nachstehende Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer-Vergnügungssteuerverordnung:

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuer-gesetzes 2017, LGBI. Nr. 87/2017, in der Fassung LGBI. Nr. 76/2020, und des§ 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBI. 1 Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBI. 1 Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ **1 Steuergegenstand**

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glück-spielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ **2 Höhe der Steuer**

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt

a) für Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 - € 50,- je Automat , wenn am Aufstellungsort mehr als drei Automaten bzw. Geräte in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind - € 100,- je Automat;

b) für Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glückspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 - € 700,- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Automaten bzw. Geräte in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind - € 1.400 je Automat;

c) für Wettterminals und Eingabegeräte nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes, ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte - € 300,- je Gerät.

§ **3 Inkraftreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
Gleich{ itig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Sölden vom 21.11.2017 außer Kraft.

Für die Richtigkeit:

Gemeinde Sölden Bezirk Imst

Der Bürgermeister:
Mag. Ernst Schöpf